

Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

zwischen

- nachstehend „**Kunde 1**“ genannt -

sowie

- nachstehend sofern vorhanden „**Kunde 2**“ genannt und gegebenenfalls gemeinsam mit „**Kunde 1**“ nachfolgend als „**Kunde**“ beziehungsweise „**Kunden**“ angesprochen -

- Nachstehend „**Anbieter**“ genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand und Allgemeines

- 1 Der Anbieter erbringt für den Kunden auf der Grundlage dieses Vertrags die nachfolgenden Leistungen:
 - 1.1 Kunden können gemäß § 2 dieses Vertrags **Beratungsleistungen** in Anspruch nehmen.
 - 1.2 Kunden können den Anbieter gemäß § 3 dieses Vertrags mit der **Beschaffung von Wertpapieren („Beschaffungsleistungen“)** beauftragen.
 - 1.3 Kunden erhalten zudem **besondere Konditionen („Sonderkonditionen“)** für ein Union-Depot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG und für den Erwerb und Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Fondsanteilen (gemäß § 4 und § 5 dieses Vertrags).
- 2 Die Wirksamkeit dieses Vertrags ist davon abhängig, dass der Kunde ein UnionDepot Komfort bei der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „**USB**“ genannt) führt, welches anlässlich und ausschließlich zur Abwicklung dieses Vertrags eröffnet wurde (nachfolgend „**UnionDepot Komfort**“ genannt). Es muss dabei eine Personenidentität zwischen den Kunden dieses Vertrags und den Inhabern des UnionDepot Komfort bei der USB bestehen. Sofern der Kunde bereits über ein Depot bei der USB verfügt, welches nicht anlässlich und ausschließlich zur Abwicklung dieses Vertrags eröffnet wurde, zum Beispiel ein reguläres UnionDepot, können darauf verwahrte Wertpapiere sowie dafür abgeschlossene regelmäßige Zahlungsvereinbarungen (z.B. Ansparpläne) (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) auf das UnionDepot Komfort übertragen werden. Der jeweilige Leistungsumfang des UnionDepot Komfort wird im Depotvertrag zwischen Kunde und USB vereinbart.
- 3 Für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrags wird der Kunde – unbeschadet seiner Einstufung für sonstige Geschäfte mit dem Anbieter – als „Privatkunde“ im Sinne des WpHG behandelt.

§ 2

Beratungsleistungen des Anbieters

- 1 Der Kunde erhält die Möglichkeit, auf Anfrage jeweils eine Beratungsleistung des Anbieters während dessen Geschäftszeiten im Zusammenhang mit Geldanlagen in Anspruch zu nehmen. Hierzu bedarf es jeweils der vorherigen Vereinbarung eines Termins mit dem Anbieter.
- 2 Die Beratungsleistung wird in den Geschäftsräumen des Anbieters erbracht. Hiervon abweichend können nach individueller Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden auch alternative Beratungswege (bspw. per Telefon- oder Videoberatung) oder Beratungsorte vereinbart werden. Der Kunde hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch auf eine bestimmte Person als Berater.
- 3 Basis jeder Beratungsleistung des Anbieters sind insbesondere
 - 3.1 die dem Anbieter bekannten und die vom Kunden mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren und/oder Wertpapierdienstleistungen;
 - 3.2 die dem Anbieter bekannten und vom Kunden mitgeteilten finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen; und
 - 3.3 die dem Anbieter bekannten und vom Kunden mitgeteilten Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz sowie seiner Nachhaltigkeitspräferenzen (gemeinsam werden die Nummern 3.1 bis 3.3 nachfolgend die **„persönlichen Verhältnisse des Kunden“** genannt).
 - 3.4 Der Anbieter wird bei jeder Beratung rechtzeitig und soweit erforderlich die persönlichen Verhältnisse des Kunden erfragen. Bei einer wiederholten Beratung kann der Anbieter den Kunden darüber hinaus bitten, ihm eingetretene Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse mitzuteilen. Unabhängig davon wird der Kunde dem Anbieter rechtzeitig vor einer Anlageberatung unaufgefordert für ihn wesentliche Änderungen der aufgeführten persönlichen Verhältnisse des Kunden mitteilen, insbesondere solcher Angaben, deren Berücksichtigung durch den Anbieter er im Rahmen der von ihm in Anspruch genommenen Beratungsleistungen wünscht.
 - 3.5 Soweit der Kunde erforderliche Angaben zu seinen Anlagezielen (einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen), seiner Risikotoleranz und/oder seinen finanziellen Verhältnissen (einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen), verweigert, darf und wird der Anbieter keine Anlageberatung erbringen.
- 4 Die Beratungsleistung erbringt der Anbieter nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung. Bei der Analyse und Auswahl der für den Kunden in Betracht kommenden Anlagen wird sich der Anbieter an seinem internen Prozess für die Meinungsbildung und Produktauswahl und insbesondere an seiner Hausmeinung orientieren. Dabei greift der Anbieter auf ein Anlageuniversum zurück, welches eine Vielzahl von Wertpapieren von regelmäßig unterschiedlichen Anbietern berücksichtigt. Dies können sowohl Wertpapiere der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken als auch solche anderer Emittenten sein. Das Anlageuniversum umfasst grundsätzlich sowohl Wertpapiere verschiedener Anlageklassen, z.B. Anleihen, Aktien, Zertifikate oder Investmentfonds, als auch Wertpapiere verschiedener Risikoklassen. Im Einzelfall kann der Anbieter seine Anlageberatung beschränken und bestimmte Wertpapiere (Einzeltitel) oder ganze Gattungen von Wertpapieren (zum Beispiel „Inhaberschuldverschreibungen“) aus der Anlageberatung ausschließen.
In diesem Fall wird der Anbieter den Anleger über ein gesondertes Hinweisblatt über den konkreten Umfang der Anlageberatung informieren. Dieses Hinweisblatt wird dem Anleger zusammen mit den vorvertraglichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung des Anbieters zum Kauf oder Verkauf (oder ggf. zum Halten) einer Anlage erfolgt ausschließlich aufgrund einer vom Anbieter eigenständig durchgeführten Bewertung.
- 5 Der Anbieter ist nur verpflichtet, den Kunden in Bezug auf solche Geldanlagen oder Wertpapiere zu beraten, die zum Zeitpunkt der Beratung in der Hausmeinung des Anbieters enthalten und dem Anbieter daher bekannt sind. Dies gilt auch für solche Geldanlagen oder

Wertpapiere, die der Kunde bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags oder nicht auf Empfehlung des Anbieters erworben hat. Solche Geldanlagen oder Wertpapiere wird der Anbieter (soweit sie ihm bekannt sind) jedoch bei der Ermittlung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit Wertpapieren oder Wertpapierdienstleistungen (vgl. § 2 Nr. 3.1 dieses Vertrags) berücksichtigen.

- 6 Die Beratungsleistung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Kunden ab. Kunden, die eine rechtliche oder steuerliche Beratung wünschen, wird empfohlen, sich diesbezüglich an einen Rechtsanwalt beziehungsweise Steuerberater zu wenden.
- 7 Im Zusammenhang mit den Anlageempfehlungen des Anbieters wird vom Anbieter kein bestimmter Anlageerfolg geschuldet.
- 8 Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Anlagen des Kunden zu überwachen oder regelmäßig zu überprüfen, ob diese für den Kunden weiterhin geeignet sind. Er ist zudem, auch bei Kenntnis einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse des Kunden (im Sinne von § 2 Nr. 3 dieses Vertrags), nicht verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass Veränderungen der persönlichen Verhältnisse dazu führen können, dass zuvor getätigte Anlagen für den Kunden nicht mehr geeignet sind. Dies gilt auch für solche Anlagen, die der Kunde auf Empfehlung des Anbieters erworben hat. Der Kunde kann jedoch jederzeit zu den Geschäftszeiten des Anbieters eine erneute Beratung nach den Regelungen dieser Vereinbarung in Anspruch nehmen.

§ 3

Beschaffungsleistungen des Anbieters

- 1 Der Kunde kann den Anbieter beauftragen, von ihm erteilte Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren an die USB weiterzuleiten. **Bei Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von börsengehandelten Indexfonds (sog. „Exchange-Traded-Funds“ bzw. „ETF“) und börsengehandelten Inhaberschuldverschreibungen (sog. „Exchange-Traded-Commodities“ bzw. „ETC“), die nicht im Rahmen einer Anlageberatung erteilt wurden, ist der Anbieter nur dann zur Weiterleitung an die USB verpflichtet, wenn diese über das UnionDepot im Online-Banking des Anbieters erteilt wurden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde das UnionDepot im Online-Banking des Anbieters zuvor freigeschaltet hat. Im Übrigen besteht keine Pflicht zur Weiterleitung.**

Darüber hinaus kann der Anbieter die Verpflichtung zur Weiterleitung von Aufträgen zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren einschränken und beispielsweise einzelne Wertpapiere oder Gattungen von Wertpapieren (beispielsweise Inhaberschuldverschreibungen) ausschließen. In diesem Fall wird der Anbieter den Anleger über ein gesondertes Hinweisblatt über den konkreten Umfang seiner Verpflichtung zur Weiterleitung von Aufträgen informieren. Dieses Hinweisblatt wird dem Anleger zusammen mit den vorvertraglichen Informationen zur Verfügung gestellt.

Welche Wertpapiere auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, können Kunden dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB entnehmen (Fonds der Union Investment Gruppe: https://www.union-investment.de/fonds_depot/depot/besonderes-preis-leistungsverzeichnis / Drittfonds von anderen Kapitalverwaltungsgesellschaften und weitere verwahrfähige Produkte anderer Anbieter: https://www.union-investment.de/fonds_depot/depot/besonderes-preis-leistungsverzeichnis-drittfonds).

- 2 Der bei einer Veräußerung von Wertpapieren erzielte Gewinn muss grundsätzlich versteuert werden. Die Gutschrift des Veräußerungserlöses erfolgt daher gegebenenfalls abzüglich einzubehaltender Kapitalertragssteuer, des Solidaritätszuschlages und etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Einbehalt von Kapitalertragssteuer erfolgt nur, wenn der Kunde verpflichtet ist, selbige zu zahlen (d. h.; wenn keine NV-Bescheinigung, kein Freistellungsauftrag etc. vorliegt oder letzterer bereits ausgeschöpft wurde) und es rechtlich zulässig ist, die anfallenden Kapitalertragsteuern für den Kunden abzuführen. **Sofern der Kunde zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet ist, diese aber aus rechtlichen Gründen nicht für den Kunden abgeführt werden können, ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung der Steuern selbst**

vorzunehmen. Dies kann im Rahmen der (regelmäßig) jährlichen Steuererklärung geschehen. **Der Anbieter wird den Kunden im Zuge des Erwerbs eines auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapiers, für das Steuern nicht abgeführt werden können, auf diesen Umstand hinweisen.** Aufträge zum Kauf oder Verkauf von nicht auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren und Geschäfte zum Abschluss sonstiger Geldanlagen (z. B. Sparkonten) fallen nicht unter diesen Vertrag. Dies gilt auch dann, wenn solche Aufträge oder Geschäfte im Anschluss an eine mögliche Anlageberatung (nach § 2 dieses Vertrags) erteilt beziehungsweise getätigt werden.

- 3 Wenn der Kunde auf seinem UnionDepot Komfort börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen auf Basis von Rohstoffen oder anderen Waren (sog. „Exchange-Traded-Commodities“ bzw. „ETC“) verwahrt, die dem Kunden einen Anspruch auf Umtausch von diesen Wertpapieren gegen Auslieferung eines entsprechenden Gegenwertes in Rohstoffen (beispielsweise Edelmetallen wie Gold) gewähren, ist der Anbieter nicht verpflichtet, den Kunden bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen. Sofern der Anbieter den Kunden unterstützen möchte, (beispielsweise durch Bereitstellung eines Schließfachs / Tresors zur Verwahrung), ist dies nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4

Sonderkonditionen in Bezug auf den Erwerb von Wertpapieren

- 1 Der Kunde zahlt für den Kauf (oder Umtausch) von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren keine Ausgabeaufschläge. Dies gilt jedoch nur, sofern der Auftrag zum Kauf (oder Umtausch) für das UnionDepot Komfort des Kunden erteilt wird.
- 2 Erstattung von Provisionen des Anbieters

Bestandsprovisionen:

Der Anbieter hat für seine Vermittlungsleistungen in Bezug auf die Beschaffung von Fondsanteilen (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) **regelmäßig (aber nicht immer)** einen Anspruch auf Zahlung einer Bestandsprovision gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds beziehungsweise gegen Intermediäre, über welche die Investmentfonds für den Kunden beschafft wurden. Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf sonstige auf dem Union Depot Komfort verwahrfähige Wertpapiere hat der Anbieter (zumindest derzeit) regelmäßig keinen Anspruch auf Zahlung von Bestandsprovisionen. Der Anspruch auf Bestandsprovision fällt nur in Bezug auf solche Fondsanteile oder gegebenenfalls, auf solche Wertpapiere an, die der Kunde auf seinem UnionDepot Komfort verwahrt (unabhängig davon, ob die dort verwahrten Fondsanteile oder anderen Wertpapiere bereits vor Abschluss dieses Vertrags oder auf Empfehlung des Anbieters erworben wurden). Die Höhe der Bestandsprovision bemisst sich bei Investmentfonds regelmäßig an der Höhe der Verwaltungsvergütung des jeweiligen Investmentfonds. Die Bestandsprovisionen können daher abhängig vom jeweiligen Investmentfonds ihrer Höhe nach variieren. Bei anderen Wertpapieren werden unterschiedlichste Bemessungsgrundlagen herangezogen. Die jeweils geschuldeten Bestandsprovisionen werden im Folgenden insgesamt „**Bestandsprovisionen**“ genannt.

- 2.1 Der Anbieter tritt hiermit sämtliche Ansprüche auf Zahlung von Bestandsprovisionen (für die auf dem UnionDepot Komfort des Kunden verwahrten Fondsanteile und sonstigen Wertpapiere) an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung an. Der Anbieter verpflichtet sich, diese Abtretung den jeweiligen Schuldnern (d. h. den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Intermediären) mitzuteilen.
- 2.2 Die von dem Anbieter an den Kunden abgetretenen Ansprüche werden entsprechend den Regelungen in § 7 Nr. 3 dieses Vertrags sowie den im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB getroffenen Vereinbarungen erfüllt. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass dem Kunden zusätzliche Fondsanteile oder gegebenenfalls Anteile an anderen Wertpapieren im Gegenwert der Bestandsprovision (gegebenenfalls abzüglich der darauf anfallenden Steuern nach § 4 Nr. 2.4 dieses Vertrags) gutgeschrieben werden. Dabei werden nach Maßgabe von § 7 Nr. 3 dieses Vertrags grundsätzlich immer zusätzliche Anteile desjenigen Wertpapiers

gutgeschrieben, für dessen Vermittlung an den Kunden der Anbieter die Ansprüche auf Bestandsprovisionen ursprünglich erhalten hat.

- 2.3 Die für Fonds der Union Investment Gruppe im Zeitraum von Dezember bis einschließlich November des Folgejahres und für sonstige Fonds in einem Kalenderjahr angefallenen Ansprüche auf Bestandsprovisionen werden dem Anbieter jeweils im darauf folgenden Kalenderjahr, üblicherweise spätestens zum Ende des Kalendermonats Februar oder am darauf folgenden Bankarbeitstag, ausgezahlt, so dass der Kunde regelmäßig ab Anfang März eines Kalenderjahres mit einer Gutschrift von Fondsanteilen rechnen kann. Die Gutschrift von Bestandsprovisionen für sonstige Wertpapiere erfolgt, wenn diese gegenüber dem Anbieter zur Zahlung fällig wird. Eine Gutschrift erfolgt nach den Regelungen dieses Vertrags allerdings nur dann, wenn und soweit der Anbieter überhaupt einen Anspruch auf Bestandsprovisionen für das UnionDepot Komfort des Kunden erhält.
- 2.4 Bei einer Gutschrift von Bestandsprovisionen handelt es sich um steuerpflichtige Einkünfte des Kunden. Die Gutschrift erfolgt daher abzüglich einzubehaltender Kapitalertragssteuer, des Solidaritätszuschlages und gegebenenfalls etwaiger anfallender Kirchensteuer. Der Einbehalt von Kapitalertragssteuer erfolgt nur, wenn der Kunde verpflichtet ist, selbige zu zahlen (d. h. wenn keine NV-Bescheinigung, kein Freistellungsauftrag etc. vorliegt oder letzterer bereits ausgeschöpft wurde) und es rechtlich zulässig ist, die anfallenden Steuern für den Kunden abzuführen. **Sofern der Kunde zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet ist, diese aber aus rechtlichen Gründen nicht für den Kunden abgeführt werden können, ist der Kunde verpflichtet, die Zahlung der Steuern selbst vorzunehmen.** Dies kann im Rahmen der (regelmäßig) jährlichen Steuererklärung geschehen. **Der Anbieter wird den Kunden im Zuge des Erwerbs eines auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapiers, für das Steuern nicht abgeführt werden können, auf diesen Umstand hinweisen.**
- 2.5 Zudem kann der Anbieter für seine Vermittlungsleistungen in Bezug auf die Beschaffung von Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds beziehungsweise mit Intermediären, über die Investmentfonds bezogen werden, zusätzliche Sonderentgelte vereinbaren und erhalten, deren Zahlung oder deren Höhe von der Erreichung bestimmter Absatz- oder Vertriebsziele abhängig ist. Diese Zahlungen werden nachfolgend „**Erfolgs- oder Vertriebsprovisionen**“ genannt. Erfolgs- oder Vertriebsprovisionen werden unter diesem Vertrag nicht an den Kunden abgetreten und stehen weiterhin dem Anbieter zu. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige sonstige geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen, die der Anbieter von Dritten erhält (wie zum Beispiel Informationsblätter oder Schulungsmaterial zum UnionDepot Komfort).

§ 5

Sonderkonditionen für das UnionDepot Komfort

Der Anbieter vermittelt dem Kunden einen Depotvertrag mit der USB über ein UnionDepot Komfort, für das der Kunde keine Depotgebühr zu zahlen hat (vgl. § 1 Nr. 2 dieses Vertrags). Sofern der Kunde jedoch sonstige, im Allgemeinen Preisverzeichnis der USB aufgeführte, Dienstleistungen der USB in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, die hierfür über das Allgemeine Preisverzeichnis der USB vereinbarte Gebühr zu zahlen. Dies betrifft unter anderem auch die Verwahrung bestimmter Wertpapiere, für die nach dem Allgemeinen Preisverzeichnis der USB ein Verwahrtgelt anfällt.

§ 6

Vergütung des Anbieters

- 1 Für die Leistungen des Anbieters unter diesem Vertrag (vgl. § 1 Nr. 1 dieses Vertrags) erhält der Anbieter vom Kunden eine jährliche prozentuale Vergütung. Dabei wird der Wert der Wertpapiere jedes Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden zum jeweiligen Stichtag (nachfolgend lit. a)) ermittelt. Für Investmentfondsanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (beziehungsweise die nach dem für den jeweiligen

Investmentfonds geltenden Recht zuständigen sonstigen Stellen) börsentäglich die Anteilscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bewertung der Investmentfondsanteile im UnionDepot Komfort. Die Bewertung börsengehandelter Inhaberschuldverschreibungen (Exchange-Traded-Commodities (ETC)), erfolgt anhand des letzten verfügbaren Tageschlusskurses der Deutschen Börse XETRA.

Der so ermittelte Wert der Wertpapiere jedes Unterdepots wird jeweils mit einem Zwölftel der für das jeweilige Unterdepot vereinbarten prozentualen Vergütung multipliziert. Die so ermittelten Beträge werden jeweils für ein Kalenderjahr addiert und dem Kunden einmal jährlich gemäß § 6 Nr. 3 in Rechnung gestellt (nachfolgend „**Servicegebühr**“ genannt). Die Höhe der für alle Unterdepots standardmäßig geltenden prozentualen Vergütung des Anbieters sowie ihre Berechnungsgrundlage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Anbieters.

- a) Der für die Berechnung der Servicegebühr maßgebliche Stichtag ist für die Kalendermonate Januar bis einschließlich November der jeweils letzte Kalendertag des Monats. Für den Monat Dezember ist es jeweils der vorletzte Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres.
- b) Die Vergütung fällt auch dann vollumfänglich an, wenn der Kunde keine Leistung oder nur einzelne Leistungen des Anbieters (gemäß § 1 Nr. 1 dieses Vertrags) in Anspruch genommen hat. Ob der Kunde die ihm unter diesem Vertrag bereitgestellten Leistungen in Anspruch nimmt, obliegt allein der Verantwortung des Kunden und kann vom Anbieter nicht beeinflusst werden.
- c) Die Servicegebühr fällt nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung jeweils nur für diejenigen Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden an, die zum jeweiligen Stichtag einen Bestand (größer null) aufweisen.

- 2 Nach aktueller Rechtslage ist die Beratung zu Geschäften mit Wertpapieren und die Vermittlung von Depotverträgen umsatzsteuerpflichtig, während die Beschaffungsleistungen in Bezug auf Wertpapiere (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) umsatzsteuerfrei sind. Der Anbieter geht daher davon aus, dass der ihm nach § 6 Nr. 1 zustehenden Servicegebühr umsatzsteuerbefreit sind (berechnet auf Basis der ihm hiernach zustehenden Brutto-Servicegebühr). **Sollte die Finanzverwaltung einen geringeren oder höheren Anteil an der Servicegebühr als umsatzsteuerbefreit festsetzen, ist der Anbieter zu einer entsprechenden Änderung seiner Abrechnung der Servicegebühr und zu einer entsprechenden Nachbelastung berechtigt beziehungsweise zu einer entsprechenden Erstattung verpflichtet.**

Sollte sich die Höhe des geltenden Umsatzsteuersatzes für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen des Anbieters unter diesem Vertrag während der Vertragslaufzeit verändern, wird die Höhe der vom Kunden geschuldeten Servicegebühr entsprechend angepasst. Der Anbieter ist in diesen Fällen dementsprechend berechtigt, seiner Berechnung der Höhe des umsatzsteuerpflichtigen Anteils der Servicegebühren den veränderten Umsatzsteuersatz zugrunde zu legen.

- 3 Die gesamte Servicegebühr eines Kalenderjahres wird grundsätzlich jeweils zum vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember fällig.

3.1 Abweichend hiervon wird

- a) die gesamte auf das laufende Kalenderjahr entfallende Servicegebühr sofort fällig, wenn dieser Vertrag gekündigt wird oder endet (z. B. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung);
- b) die auf ein Unterdepot entfallende gesamte Servicegebühr für das laufende Kalenderjahr sofort fällig, wenn der Kunde den Bestand des Unterdepots vollständig veräußert, überträgt oder das gesamte Unterdepot anderweitig auflöst;

- c) die gesamte auf das laufende Kalenderjahr entfallende Servicegebühr sofort fällig, wenn ein Anleger die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inkl. Steuern) und/oder die der USB zur Auskehr von Provisionen erteilte Vollmacht (aus wichtigen Gründen) widerruft;
 - d) die gesamte auf das laufende Kalenderjahr entfallende Servicegebühr sofort fällig, wenn ein Anleger den Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder diese Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigt oder anderweitig beendet bzw. diese Verträge infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung des Anlegers beendet werden.
- 3.2 Die auf ein Unterdepot beziehungsweise einen Vertrag über vermögenswirksame Leistungen im UnionDepot Komfort des Kunden entfallende Servicegebühr stundet der Anbieter vollständig bis zum Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist des Vertrags über vermögenswirksame Leistungen. Mit dem Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist werden sämtliche während der Vertragslaufzeit angefallenen und gestundeten Vergütungsansprüche des Anbieters sofort fällig und abgerechnet. Abweichend hiervon wird der Vergütungsanspruch des Anbieters sofort fällig und abgerechnet, wenn der Vertrag über vermögenswirksame Leistungen vorzeitig aufgelöst wird.
- 3.3 Die Servicegebühr, die auf ein Unterdepot entfällt, das zur Verwahrung von folgenden Fondsanteilen dient:
- Anteilen an Immobilienfonds (offenen Immobilien-Sondervermögen)
 - Anteilen an Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) oder
 - Anteilen an Alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Zielinvestitionen (z. B. Infrastrukturfonds),
- stundet der Anbieter bis zum Ablauf etwaiger Mindesthalte- und Kündigungsfristen für diese Anteile. Mit Ablauf dieser Fristen wird die Servicegebühr sofort fällig und abgerechnet.
- 3.4 Die Zahlungsmodalitäten werden in § 7 dieses Vertrags im Detail geregelt.

§ 7

Abwicklung der Vergütung und der Gutschrift der Bestandsprovisionen

1 Abwicklung der Servicegebühr:

Die unter diesem Vertrag vom Kunden geschuldete Vergütung wird grundsätzlich wie folgt geleistet: Der Anbieter erteilt der USB in Vertretung des Kunden zum Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung (vgl. § 6 Nr. 3 dieses Vertrags) Verkaufsaufträge zu Lasten der Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden im Gegenwert der insgesamt auf das jeweilige Unterdepot entfallenden Servicegebühr zuzüglich für den Kunden anfallender Steuern (d. h. ggf. Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Anbieter wird die USB in Vertretung des Kunden anweisen, die (nach Steuerabzug verbleibenden) Verkaufserlöse auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Mit der erfolgten Auszahlung ist die Servicegebühr beglichen. Der Anbieter wird dem Kunden jeweils eine Abrechnung über die Servicegebühr erteilen.

Die Regelung in § 7 Ziffer 1 dieses Vertrags gilt insgesamt nicht für Servicegebühren, die auf Unterdepots entfallen, auf denen „Exchange-Traded-Funds“ bzw. „ETF“ (dt. börsen-gehandelte Indexfonds) oder börsengehandelte Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage von Rohstoffen oder anderen Basiswerten (zum Beispiel eine „Exchange-Traded-Commodity“) verwahrt werden. Diesbezüglich beauftragt der Kunde, in den Sonderbedingungen zum UnionDepot Komfort, die USB, zum Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung (vgl. § 6 Nr. 3 dieses Vertrags) Anteile beziehungsweise Stücke des Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden im Gegenwert der insgesamt auf das jeweilige Unterdepot entfallenden Servicegebühr zuzüglich für den Kunden anfallender Steuern (d. h. ggf. Kapitalertragssteuer,

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu veräußern. Sofern auf einem Unterdepot ein Wertpapier verwahrt wird, für das etwaige anfallende Steuern aus rechtlichen Gründen nicht abgeführt werden können (siehe § 4 Nr. 2.4 dieses Vertrages) werden lediglich Verkäufe im Gegenwert der Servicegebühr ausgeführt. Für die Zahlung von Steuern ist der Kunde in diesem Fall selbst verantwortlich.

Der Kunde, weist die USB zudem an, die (nach Steuerabzug verbleibenden) Verkaufserlöse auf ein Konto des Anbieters zu zahlen. Mit der erfolgten Auszahlung ist die Servicegebühr beglichen. Der Anbieter wird dem Kunden jeweils eine Abrechnung über die Servicegebühr erteilen.

1.1 In Bezug auf Unterdepots des UnionDepot Komfort, welche zur Verwahrung von

- Anteilen an Immobilienfonds (offenen Immobilien-Sondervermögen) oder
- Anteilen an Europäischen langfristigen Investmentfonds (ELTIF) oder
- Anteilen an alternativen Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in illiquiden Ziel-investitionen (z. B. Infrastrukturfonds)

dienen und für die zudem Mindesthalte- oder Kündigungsfristen gelten, wird abweichend Folgendes vereinbart:

Der Anbieter wird die USB zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Vergütung (vgl. nach § 6 Nr. 3 dieses Vertrags) beauftragen zu prüfen, ob die (zur Begleichung der Servicegebühr zu veräußernden) Fondsanteile Mindesthalte- und/oder Kündigungsfristen unterliegen. Falls dies der Fall ist, wird der Anbieter die USB in Vertretung des Kunden beauftragen, Fondsanteile im Gegenwert der insgesamt auf das Unterdepot entfallenden Servicegebühr unwiderruflich zu kündigen und zum Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfrist zu veräußern. Bei Ausspruch der (unwiderruflichen) Kündigung ist nicht absehbar, wie sich der Wert dieser Fondsanteile bis zum Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfristen entwickeln wird. Es könnte daher bei einer Wertsteigerung vorkommen, dass der Verkaufserlös (nach Abzug etwaiger darauf entfallender Steuern) die angefallene Servicegebühr (zzgl. Steuern) übersteigt. Es wäre aber genauso möglich, dass der Verkaufserlös (nach Abzug etwaiger darauf entfallender Steuern) nicht ausreicht, um die Servicegebühr (zzgl. Steuern) zu decken.

Der Anbieter wird die USB in Vertretung des Kunden deshalb anweisen, nach Ablauf der Mindesthalte- und Kündigungsfrist

- a) etwaige bei Veräußerung der Fondsanteile für den Kunden konkret anfallenden Steuern auf den Verkaufserlös abzuführen und
- b) danach einen Betrag bis zur Höhe der auf die Fondsanteile entfallenden Servicegebühr (zzgl. Steuern) auf ein Konto des Anbieters auszuzahlen sowie
- c) einen danach noch verbliebenen Verkaufserlös auf ein Konto des Kunden zu zahlen.

Mit der erfolgten Auszahlung an den Anbieter ist die Servicegebühr beglichen. Wenn der Verkaufserlös (nach Abführung etwaiger anfallender Steuern) nicht ausreicht, um die auf die Fondsanteile entfallende Servicegebühr (zzgl. Steuern) vollständig zu decken, ist der Anbieter berechtigt, den offenen Betrag gegenüber dem Kunden geltend zu machen, beispielsweise durch Einzug vom Konto des Kunden.

Wenn die zur Begleichung der Servicegebühr zu veräußernden Fondsanteile (welche auf Unterdepots verwahrt werden, die unter diese Ziffer (§ 7 Nr. 1.1) fallen, keinen Mindesthalte- oder Kündigungsfristen unterliegen beziehungsweise diese bereits abgelaufen sind, gilt § 7 Nr. 1 dieses Vertrags für solche Anteile. Der Anbieter wird dem Kunden jeweils eine Abrechnung über die Servicegebühr erteilen.

1.2 Soweit der Gegenwert der Bestände des jeweiligen Unterdepots des UnionDepot Komfort des Kunden zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nicht ausreicht, um die darauf entfallende Servicegebühr (zzgl. Steuern) zu begleichen, ist der Anbieter berechtigt, den offenen Betrag gegenüber dem Kunden geltend zu machen, beispielsweise durch Einzug vom Konto des Kunden. Gleiches gilt, falls

- a) ein Kunde (bzw. einer der Kunden, d. h. entweder Kunde 1 oder Kunde 2) seine dem Anbieter zwecks der Veräußerung von Fondsanteilen zur Begleichung der Servicegebühr (gemäß § 7 Nr. 2 dieses Vertrags) erteilte Vollmacht aus wichtigem Grund widerruft oder eine gegenüber der USB im Depotvertrag für das UnionDepot Komfort erteilte Vollmacht (z. B. zum Einbehalt von Servicegebühren bei vollständiger Veräußerung von Unterdepotbeständen oder zum Erwerb von Wertpapieren zur Begleichung von Provisionsansprüchen) aus wichtigem Grund widerruft oder
- b) der Kunde Bestände eines Unterdepots vollständig auf Dritte (beispielsweise zur Erfüllung einer Schenkung) oder auf andere (einschließlich eigene) Depots überträgt oder
- c) der Kunde auf einem Unterdepot Anteile an geschlossenen Investmentfonds verwahrt, die während der Laufzeit des Fonds nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können oder
- d) die Servicegebühr (zzgl. Steuern) zum Fälligkeitszeitpunkt aus rechtlichen Gründen (z. B. aufgrund Verpfändung) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. wegen Schließung eines Fonds) nicht durch die Veräußerung von Wertpapieren beglichen werden kann.

In diesen Fällen (a bis d) ist der Anbieter jeweils berechtigt, ausstehende Forderungen vom Konto des Kunden einzuziehen oder gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

2 Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags den Anbieter unwiderruflich, in Vertretung des Kunden die in § 7 Nr. 1 und Nr. 1.1 und Nr. 1.2 dieses Vertrags geregelten Aufträge gegenüber der USB zu erteilen. **Die erteilten Vollmachten sind unwiderruflich. Dies bedeutet, dass ein Widerruf einer dieser Vollmachten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. bei einem Missbrauch der Vollmacht durch den Anbieter) möglich ist.**

3 Gutschrift der Bestandsprovisionen:

In § 4 dieses Vertrags hat der Anbieter sämtliche Ansprüche auf Bestandsprovisionen an den Kunden abgetreten. Der Umfang und Inhalt dieser Abtretung von Ansprüchen auf Bestandsprovisionen ist in § 4 dieses Vertrages abschließend geregelt: **Eine Abtretung ist dementsprechend nur dann und in dem Umfang wirksam erfolgt, in welchem der Anbieter selbst von Dritten einen Anspruch auf Bestandsprovision für die Vermittlung eines Wertpapiers an den Kunden tatsächlich erhalten hat. Nur wenn dies der Fall ist, wird der jeweilige Anspruch des Kunden auf Erstattung von Bestandsprovisionen wie folgt erfüllt:**

3.1 Im Depotvertrag zum UnionDepot Komfort beauftragt der Kunde die USB, im Gegenwert der an ihn abgetretenen Bestandsprovisionen – jedoch abzüglich anfallender Steuern (vgl. § 4 dieses Vertrags) – Anteile desjenigen Wertpapiers zu erwerben, für deren Beschaffungsleistung der Anbieter die Ansprüche auf Bestandsprovision ursprünglich von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Intermediären (nachfolgend „Schuldner“ genannt) erhalten hat. Wenn diese Wertpapiere nicht mehr auf dem UnionDepot Komfort des Kunden verwahrt werden bzw. für das UnionDepot Komfort vorübergehend oder dauerhaft nicht erwerbbar sind oder es sich um einen Immobilienfonds handelt, dessen Bestand vor dem 22. Juli 2013 erworben wurde, oder es sich um Fondsanteile aus vermögenswirksamen Leistungen handelt, wird die USB beauftragt, stattdessen Anteile an dem Wertpapier zu erwerben, das unter

keine der drei in diesem Satz genannten Ausnahmen fällt, das für den Kunden erwerbbar ist (im Fall eines Investmentfonds z. B. insbesondere nicht geschlossen ist und Anteile ausgibt) und wertmäßig den (nächst-)höchsten Bestand im UnionDepot Komfort des Kunden ausmacht. Wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder das Union-Depot Komfort des Kunden keine Bestände mehr aufweist oder bereits ordentlich gekündigt bzw. beendet wurde, wird die USB stattdessen beauftragt, Anteile an dem Investmentfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) zu erwerben.

- 3.2 Wenn der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort vor der kalenderjährlich (gemäß § 4 Nr. 2.3 und § 7 Nr. 3.5 dieses Vertrags) erfolgenden Ausschüttung der Bestandsprovisionen beendet wurde (z. B. infolge einer außerordentlichen Kündigung) oder der Kunde die im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort erteilten Kaufaufträge (gemäß § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) widerruft, wird die USB dem Kunden die Kontaktinformationen der Schuldner und gegebenenfalls auch einen dortigen Ansprechpartner für die Geltendmachung der Forderungen benennen. Der Kunde ist in diesem Fall für die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Forderungen allein verantwortlich. Weder der Anbieter noch die USB sind diesbezüglich zur Unterstützung verpflichtet.
- 3.3 Die (gemäß § 7 Nr. 3.1) vom Kunden beauftragten Käufe von Wertpapieren werden von den Schuldnern der Bestandsprovisionen direkt bezahlt. Im Depotvertrag über das UnionDepot Komfort bevollmächtigt der Kunde die USB unwiderruflich, die entsprechenden Zahlungsansprüche in Vertretung des Kunden direkt gegenüber den Schuldnern der Bestandsprovisionen geltend zu machen und diese zur Begleichung der Forderungen der USB aus den Käufen der Wertpapiere aufzufordern sowie die Zahlungen der Schuldner entgegenzunehmen und mit den Forderungen zu verrechnen.
- 3.4 Mit der Bezahlung der (gemäß § 7 Nr. 3.1 beauftragten) Käufe von Wertpapieren durch die Schuldner sind die Ansprüche des Kunden auf Gutschrift der Bestandsprovisionen erfüllt.
- 3.5 Bestandsprovisionen werden üblicherweise spätestens am 28. Februar eines Jahres beziehungsweise, sollte der 28. Februar kein Bankarbeitstag sein, am darauffolgenden Bankarbeitstag an einen Anbieter gezahlt, so dass der Kunde regelmäßig ab Anfang März eines Kalenderjahres mit einer Gutschrift von Wertpapieren rechnen kann.

§ 8

Steuerlicher Hinweis zum Anteil der Anschaffungsnebenkosten an der Servicegebühr

Mit der Servicegebühr vergütet der Kunde den Anbieter auch für die Erbringung von Beschaffungsleistungen, das heißt dafür, dass der Anbieter Aufträge des Kunden zur Beschaffung von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Wertpapieren an die USB weiterleitet (vgl. § 3 Nr. 1 dieses Vertrags) und dabei dafür sorgt, dass der Kunde Sonderkonditionen für den Erwerb von solchen Wertpapieren über die USB in Anspruch nehmen kann (vgl. § 4 dieses Vertrags).

Der Anbieter geht, aufgrund eigener Modell- beziehungsweise Vergleichsrechnungen, derzeit davon aus, dass der in der aktuell vereinbarten Servicegebühr enthaltene Anteil an Anschaffungsnebenkosten im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes (d. h. Kosten für die Beschaffung (Erwerb) von Wertpapieren) der Servicegebühr betragen dürfte. Eine verbindliche Zusage ist hiermit jedoch nicht verbunden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung dies anders beurteilt.

§ 9

Interessenkonflikte

- 1 Im Rahmen dieses Vertrags kann es insbesondere in folgender Hinsicht zu Interessenkonflikten kommen: Die Vergütung des Anbieters für seine Leistungen unter diesem Vertrag

richtet sich ausschließlich nach dem Wert der Bestände des Kunden auf seinem UnionDepot Komfort. Es besteht somit dem Grunde nach ein Interessenkonflikt, im Rahmen der Anlageberatung vornehmlich solche Wertpapiere zu empfehlen, die auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, um den Vergütungsanspruch des Anbieters zu erhöhen. Der Anbieter stellt jedoch durch verschiedene organisatorische und anderweitige Vorkehrungen sicher, dass im Rahmen der Anlageberatung ausschließlich Empfehlungen erteilt werden, die im Interesse des Kunden liegen.

- 2 Nähere Informationen zu Interessenkonflikten und den vom Anbieter zur Vermeidung und Auflösung derselben getroffenen Maßnahmen können dem separaten Hinweisblatt „Grundsätze zum Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapier- und weiteren Dienstleistungen unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort“ entnommen werden.

§ 10 Haftung

- 1 Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er beziehungsweise seine gesetzlichen Vertreter oder von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht beziehungsweise deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht.

Im Übrigen haftet der Anbieter bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Sofern ein Schaden jedoch durch eine leichte fahrlässige Handlung eigener Mitarbeiter oder von Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, ist die Haftung des Anbieters auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 2 Der Anbieter hat die Berechnung der anfallenden Servicegebühren und die Berechnung der Höhe der an den Kunden abgetretenen Provisionsansprüche sowie die Versendung entsprechender Abrechnungen auf die USB ausgelagert. Der Anbieter überprüft die einzelnen Abrechnungen grundsätzlich nicht und haftet nicht für infolge falscher Berechnungen entstehende Schäden (einschließlich entgangener Gewinne).

§ 11 Datenschutz

Zur Prüfung des Antrags, zum Abschluss sowie zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen darunter erteilten Aufträge ist es erforderlich, dass der Anbieter personenbezogene und sonstige Daten des Kunden erhebt, verarbeitet und speichert und diese auch der USB übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die zusammen mit diesem Vertrag in einem separaten Hinweisblatt verfügbar gemachten „Datenschutzhinweise“ des Anbieters verwiesen. Der Anbieter wird die Daten des Kunden entsprechend den in den Datenschutzhinweisen niedergelegten Grundsätzen behandeln.

§ 12 Auflösende Bedingungen: UnionDepot Komfort bei der USB und bestehende Vollmachten

- 1 Der Anbieter kann die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrags zustehenden Leistungen nur erbringen, wenn und solange der Kunde über ein UnionDepot Komfort bei der USB verfügt. Umgekehrt kann auch die USB ihre Pflichten gegenüber dem Kunden unter dem Depotvertrag für das UnionDepot Komfort nur erfüllen, wenn und solange der Kunde diesen Vertrag mit dem Anbieter abgeschlossen hat. Dieser Vertrag und der Depotvertrag Union-Depot Komfort sind folglich voneinander abhängige Verträge. Dieser Vertrag endet daher automatisch, sobald der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort des Kunden bei der USB endet (auflösende Bedingung).

- 2 Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden, dass der Anbieter gegenüber der USB den Abschluss dieses Vertrags mit dem Kunden bestätigt und die USB auch informiert, sobald der Kunde diesen Vertrag beendet.
- 3 Dieser Vertrag endet außerdem automatisch (auflösende Bedingung), wenn ein Kunde entweder
 - (i) die dem Anbieter erteilte Vollmacht zur Veräußerung von Investmentfondsanteilen (außer ETF) zur Deckung der Servicegebühr (inkl. Steuern) – aus wichtigem Grund – widerruft

oder

 - (ii) ein Kunde eine Vollmacht, die der USB im Depotvertrag UnionDepot Komfort erteilt wurde (z. B. zum Einbehalt von Veräußerungserlösen zur Deckung der Servicegebühr (inkl. Steuern) oder zum Erwerb von Wertpapieren zur Begleichung von Provisionsansprüchen) – aus wichtigem Grund – widerruft.

§ 13 Kündigung des Vertrags

- 1 Der Kunde kann diesen Vertrag zu jeder Zeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen.
- 2 Der Anbieter kann diesen Vertrag ordentlich zu jeder Zeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündigen.
- 3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Seiten unberührt. Eine außerordentliche Kündigung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solch wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere dann vor, wenn der Kunde die USB beauftragt, eine vollständige Veräußerung der auf einem Unterdepot verwahrten Wertpapiere vorzunehmen, und die USB dabei anweist, abweichend von dem im Depotvertrag für das UnionDepot Komfort der USB bereits erteilten Auftrag den gesamten Veräußerungserlös an ihn auszuzahlen.

§ 14 Besondere Regelungen für Gemeinschaftsverträge und Verträge für Minderjährige

14.1 Gemeinschaftsverträge

- a) Bei Gemeinschaftsverträgen sind Kunde 1 und Kunde 2 auch jeweils allein berechtigt, eine Beratung des Anbieters in Anspruch zu nehmen. Ebenso können Kunde 1 und Kunde 2 auch allein Aufträge zur Beschaffung oder Veräußerung von Wertpapieren erteilen, soweit diese Wertpapiere auf einem gemeinsamen UnionDepot Komfort der Kunden verwahrt werden können, über das jeder Inhaber einzeln verfügungsberechtigt ist. Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, können Kunde 1 und 2 entsprechende Aufträge nur noch gemeinsam erteilen.
- b) Korrespondenz und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden stets an Kunde 1 und 2 adressiert.
- c) Für Verbindlichkeiten unter diesem Vertrag haften Kunde 1 und 2 als Gesamtschuldner, das heißt, Kunde 1 und 2 schulden jeweils einzeln die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Anbieters unter diesem Vertrag.
- d) Die Beendigung dieses Vertrags (z. B. der Ausspruch eines Widerrufs oder einer Kündigung) kann nur durch Kunde 1 und Kunde 2 gemeinsam erfolgen.
- e) Sollte ein Kunde versterben, wird dieser Vertrag mit dessen Erben und dem überlebenden Kunden als Vertragspartnern fortgeführt.

14.2 Verträge für Minderjährige / Junior-Verträge

- a) Bei Verträgen, die in Vertretung und für Rechnung eines minderjährigen Kindes als Kunde abgeschlossen werden, bevollmächtigen sich die sorgeberechtigten Vertreter hiermit wechselseitig, auch allein in Bezug auf die für das Kind anzulegenden Gelder, eine Beratung des Anbieters in Anspruch zu nehmen oder Aufträge zur Beschaffung von Wertpapieren erteilen sowie sämtliche Leistungen unter diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen und Ansprüche des Minderjährigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber dem Anbieter geltend zu machen. Wird die Vollmacht widerrufen, können Kunde 1 und 2 entsprechende Leistungen unter diesem Vertrag und Aufträge nur noch gemeinsam wahrnehmen beziehungsweise erteilen.
- b) Ebenso können die sorgeberechtigten Vertreter auch jeweils allein Aufträge zur Veräußerung von Wertpapieren erteilen, soweit diese Wertpapiere auf einem UnionDepot Komfort des Minderjährigen verwahrt werden, über das jeder Vertreter einzeln verfügungsberechtigt ist. Wird die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, können Kunde 1 und 2 entsprechende Aufträge nur noch gemeinsam erteilen.
- c) Korrespondenz und Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden stets an beide sorgeberechtigten Vertreter adressiert.

§ 15 Kommunikation

Sofern der Kunde sich nicht für die papierhafte Kommunikation mit dem Anbieter entschieden hat, werden dem Kunden sämtliche Dokumente und Korrespondenz elektronisch in das Union-Postfach im Online-Banking des Anbieters eingestellt. Der Kunde ist verpflichtet, das Union-Postfach im Online-Banking des Anbieters freizuschalten. Abweichend davon, kann, wenn nicht die papierhafte Korrespondenz vereinbart wurde, beim Abschluss der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort einmalig eine Bereitstellung von Dokumenten per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Wenn der Kunde nicht die papierhafte Kommunikation vereinbart hat, aber im Zuge des Abschlusses der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort keine E-Mail-Adresse angeben möchte, erklärt er sich damit einverstanden, die Dokumente im Zuge des Vertragsabschlusses einmalig papierhaft zu erhalten.

Der Kunde wird das Union-Postfach regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Wenn der Kunde eine E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält er eine Benachrichtigung, wenn neue wichtige Dokumente eingestellt werden. Der Kunde hat darüber hinaus die Möglichkeit eine allgemeine Benachrichtigungsfunktion zu aktivieren und beim Eingang jeglicher neuer Dokumente eine Benachrichtigung zu erhalten.

Für die Nutzung des Union-Postfachs gelten die Sonderbedingungen der USB zum UnionDepot im Online-Banking des Vertriebspartners (hier der Anbieter) sowie die Online-Banking-Nutzungsbedingungen des Anbieters.

§16 Verfügungen und Verpfändungen

- 1 Ansprüche des Kunden unter diesem Vertrag können nicht auf Dritte übertragen werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind.
- 2 Auf dem UnionDepot Komfort verwahrte Wertpapiere des Kunden können zugunsten des Anbieters verpfändet werden. Verpfändungen an sonstige Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anbieters. Sofern diese nicht eingeholt wird, haftet der Kunde für alle infolgedessen entstehenden Schäden des Anbieters. Der Anbieter ist zudem berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 17 **Schriftform**

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 18 **Rechtswirksamkeit**

Soweit sich eine der Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder aus einem anderen Grund als rechtsunwirksam erweisen sollte oder nicht Vertragsbestandteil geworden ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. § 306 BGB findet Anwendung.

§ 19 **Änderungen dieser Vertragsbedingungen**

1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort und des Preis- und Leistungsverzeichnisses UnionDepot Komfort werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit dem Anbieter im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel UnionDepot Online oder das Online-Banking des Anbieters), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2 Annahme durch den Kunden

Die vom Anbieter angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (i) das Änderungsangebot des Anbieters erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für den Anbieter zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Anbieters in Einklang zu bringen istund
- (ii) der Kunde das Änderungsangebot nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Der Anbieter wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieses § 18 der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort oder bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten unter dieser Rahmenvereinbarung Union-Depot Komfort und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, insbesondere Entgelte im Preis- und Leistungsverzeichnis UnionDepot Komfort. Die Hauptleistungspflichten sind die Anlageberatung, die Weiterleitung von Kundenaufträgen an die USB (Anlagevermittlung) sowie die Vermittlung von Sonderkonditionen (Abtretung der Bestandsprovision und keine Berechnung von Ausgabeaufschlägen) und die Höhe der Servicegebühr, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten des Anbieters verschieben würden.

In diesen Fällen wird der Anbieter die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ des Anbieters.